

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Sitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0299/2001**

13. September 2001

## **BERICHT**

über den XXX. Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 2000  
(SEK(2001) 694 – C5-0312/2001 - 2001/2130(COS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Alejandro Agag Longo



## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	12

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 7. Mai 2001 übermittelte die Kommission dem Parlament ihren XXX. Bericht über die Wettbewerbspolitik 2000 (SEK(2001) 694 – 2001/2130(COS)).

In der Sitzung vom 5. Juli 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie den Bericht an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0312/2001).

In seiner Sitzung vom 29. Mai 2001 benannte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung Alejandro Agag Longo als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 29. Mai, 25. Juni, 12. und 13. September 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag mit 34 Stimmen bei 5 Gegenstimmen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Christa Randzio-Plath, Vorsitzende, Philippe A.R. Herzog, stellvertretender Vorsitzender, Alejandro Agag Longo, Berichterstatter; Generoso Andria, Pedro Aparicio Sánchez (in Vertretung von Peter William Skinner, gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Richard A. Balfe, Luis Berenguer Fuster, Pervenche Berès, Hans Blokland, Hans Udo Bullmann, Gérard Caudron (in Vertretung von Bruno Trentin, gemäß Artikel 153 Absatz 3 der Geschäftsordnung), Harald Ettl (in Vertretung von Simon Francis Murphy), Jonathan Evans, Carles-Alfred Gasòliba i Böhm, Robert Goebbels, Lisbeth Grönfeldt Bergman, Christopher Huhne, Pierre Jonckheer, Othmar Karas, Giorgos Katiforis, Christoph Werner Konrad, Alain Lipietz, Astrid Lulling, Jules Maaten (in Vertretung von Karin Riis-Jørgensen), Thomas Mann (in Vertretung von Piia-Noora Kauppi), Ioannis Marinos, Miquel Mayol i Raynal, Ioannis Patakis, Fernando Pérez Royo, John Purvis (in Vertretung von José Javier Pomés Ruiz), Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Olle Schmidt, Charles Tannock, Marianne L.P. Thyssen, Jaime Valdivielso de Cué (in Vertretung von José Manuel García-Margallo y Marfil), Ieke van den Burg (in Vertretung von Helena Torres Marques), Theresa Villiers und Karl von Wogau.

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt beschloss am 26. Juni 2001, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 13. September 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

### Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem XXX. Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 2000 (SEK(2001) 694 – C5-0312/2001 – 2001/2130(COS))

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (SEK(2001) 694 – C5-0312/2001 – 2001/2130(COS))<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf die schriftliche Antwort der Kommission auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2000 zum XXIX. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1999<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. September 2000 zu der Mitteilung der Kommission über die Wettbewerbsregeln für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Neufassung ihrer Bekanntmachung von 1997 betreffend Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags fallen (SEK(2001)747 endg.)<sup>4</sup>,
  - unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 2988/74, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87<sup>5</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Funktionsweise der Verordnung (EG) Nr. 1475/95 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge (KOM(2000) 743),
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm vom 23./24. März 2001,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Nizza vom 7.-9. Dezember 2000,
  - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0299/2001),
- A. in der Erwägung, dass die Wettbewerbspolitik vor allem den Verbrauchern nutzen sollte, indem sie für mehr Vielfalt, bessere Qualität und niedrigere Preise von Waren und Dienstleistungen sorgt,
- B. in der Erwägung, dass das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Vorteile der

<sup>1</sup> ABl. C noch nicht veröffentlicht.

<sup>2</sup> ABl. C 146 vom 17.5.2001, S. 106.

<sup>3</sup> ABl. C 197 vom 12.7.2001, S. 96.

<sup>4</sup> ABl. C 149 vom 19.5.2001, S. 18-20.

<sup>5</sup> ABl. C 365 E vom 19. 12.2000, S. 284.

europäischen Wettbewerbspolitik noch sehr begrenzt ist,

- C. in der Erwägung, dass die Wettbewerbspolitik wichtige Herausforderungen bewältigen muss, so die Globalisierung und die Entwicklung der „neuen Wirtschaft“, die bevorstehende Erweiterung der Union und die Einführung des Euro,
- D. in Erwägung der guten Informationsergebnisse des „Wettbewerbstags für die europäischen Bürger“, der alle sechs Monate in dem Land veranstaltet wird, das den Ratsvorsitz innehat, und der auf Initiative des Europäischen Parlaments eingeführt wurde,
- E. in der Erwägung, dass eine effektive Wettbewerbspolitik die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen fördert und somit ein grundsätzliches Erfordernis für das nachhaltige Wirtschaftswachstum, die Beschäftigung und die Verwirklichung des strategischen Ziels der Europäischen Union darstellt, das vom Europäischen Rat von Lissabon gesetzt wurde, nämlich „die Union bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen“,
- F. in der Erwägung, dass generell im Wege eines freien und fairen Wettbewerbs zwischen privaten Unternehmen die besten Ergebnisse erzielt werden,
- G. in der Erwägung, dass drei der Hauptaufgaben im Rahmen der europäischen Wettbewerbspolitik 2001, mit denen sich das Parlament in gesonderten Berichten befassen wird, die Aktualisierung der Verordnung Nr. 17 zur Durchführung von Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags, die Debatte über die Zukunft der Vertriebsvereinbarungen über Kraftfahrzeuge, die derzeit durch eine Gruppenfreistellung geregelt sind, und die Reform der Fusionsverordnung Nr. 4064/89 sind,
- H. bezüglich des vorgenannten Punkts in Erwägung des von der Kommission veröffentlichten Evaluierungsberichts, in dem erklärt wird, dass die Freistellung einen Teil der Ziele nicht erreicht hat und dass insbesondere die Verbraucher anscheinend nicht angemessen von den Vorteilen dieses Vertriebssystems profitiert haben; darüber hinaus wurde im letzten Bericht der Kommission über Fahrzeugpreise bestätigt, dass für Neuwagen weiterhin große Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen,
- I. in der Erwägung, dass die Anzahl der Unternehmenszusammenschlüsse im Jahr 2000 mit 345 neuen Fällen einen neuen Rekord darstellt und sich im Verlauf der vergangenen drei Jahre verdoppelt hat,
- J. in der Erwägung, dass das im Rahmen der Unternehmenszusammenschlüsse eingeführte vereinfachte Verfahren sich als erfolgreiches Instrument erwiesen hat, das dazu beiträgt, die Beschlussfassungsverfahren zu beschleunigen,
- K. in der Erwägung, dass trotz einiger Fortschritte im Bereich der Liberalisierung selbige in den Mitgliedstaaten unterschiedlich rasch umgesetzt wird, was den Wettbewerb verzerrt und die Einführung gleicher Spielregeln in den einschlägigen Sektoren verhindert,
- L. in der Erwägung, dass Letzteres sich in Sektoren wie dem Stromsektor besonders gravierend auswirkt, da selbiger eine offenkundige Asymmetrie zwischen staatlichen Unternehmen, die sehr aggressive Kaufstrategien außerhalb ihrer nationalen Märkte

verfolgen, und liberalisierten oder privaten Unternehmen, die nicht unter gleichen Bedingungen reagieren können, aufweist,

- M. in der Erwägung, dass die so genannten „nationalen Champions“ immer noch kürzlich liberalisierte Märkte dominieren, so den Markt für Ortsgespräche im Telekommunikationsbereich, in dem die derzeitigen Betreiber über ein de facto-Monopol mit einem Marktanteil von fast 100% in allen Mitgliedstaaten verfügen,
  - N. in der Erwägung, dass die völlig fehlende Transparenz bei der Strompreisgestaltung in einigen Mitgliedstaaten den Verdacht hinsichtlich möglicher staatlicher Beihilfen mittels verschiedener Mechanismen nährt, die die Position der nationalen Unternehmen stärken sollen und sich u.a. in Zugangsbarrieren für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten verwandeln,
  - O. in der Erwägung, dass in der Erklärung des Europäischen Rates von Nizza zu den gemeinwirtschaftlichen Diensten bestätigt wurde, dass die Marktöffnung bei bestimmten gemeinwirtschaftlichen Diensten positive Auswirkungen auf deren Verfügbarkeit, Qualität und Preise hatte, womit der Universalzugang zu Leistungen der Daseinsvorsorge und die Deckung des Versorgungsbedarfs sichergestellt sind,
  - P. in der Erwägung, dass die illegalen staatlichen Beihilfen detaillierter in einem gesonderten Bericht über die neunte Studie der Kommission über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union geprüft werden sollen,
  - Q. in der Erwägung, dass illegale staatliche Beihilfen leider nur in geringem Maße zurück erstattet werden, was die Effektivität der Kontrolle der staatlichen Beihilfen untergräbt,
  - R. in Erwägung der Sichtweise der Kommission, dass die neue Wirtschaft keine neuen Wettbewerbsregeln erfordert, da eine Auslegung der geltenden allgemeinen Regeln genügen sollte, um die neuen Gegebenheiten und Probleme zu bewältigen,
  - S. in Erwägung der schwindelerregenden Entwicklung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und der offensichtlichen Benachteiligung der EU im Vergleich mit einigen unserer Handelspartner in Bezug auf deren Einführung,
1. begrüßt den XXX. Bericht über die Wettbewerbspolitik als wertvolles und informatives Dokument und hebt hervor, dass der Bericht einmal mehr zwar die allgemeine Auffassung bestätigt, dass die Wettbewerbspolitik einer der erfolgreichsten Politikbereiche der Europäischen Union ist, gleichzeitig aber unterstreicht, dass die Wettbewerbsverzerrungen durch öffentliche oder private Akteure ständige und sorgfältige Überwachung erfordern;
  2. bedauert, dass die Europäische Kommission die Einleitung von Verfahren gegen unfairen Wettbewerb in Form von Steuervergünstigungen oder Steuerbefreiungen nicht wie angekündigt verfolgt hat bzw. verfolgen wird, und fordert die Prüfung von steuerpolitisch bedingten Wettbewerbsverzerrungen in der EU, die weder mit dem Prinzip des Binnenmarktes noch mit dem Gemeinschaftsgeist in Einklang stehen;
  3. begrüßt das von der Kommission gewählte System für die neuen Gruppenfreistellungsverordnungen, die durch Leitlinien vervollständigt werden, welche

als Anhaltspunkte für die Wirtschaftsakteure dienen sollen;

4. begrüßt den Vorschlag zur Aktualisierung der Verordnung Nr. 17 aus dem Jahr 1962 zur Durchführung von Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags, vorausgesetzt, dass damit keine Renationalisierung der Wettbewerbspolitik verbunden ist, verweist aber auf die technischen Schwierigkeiten und bekundet daher Zweifel an ihrer praktischen Umsetzung;
5. begrüßt die Bereitschaft zur Dezentralisierung, die in Artikel 3 des Vorschlags deutlich wird, verweist allerdings auf die Notwendigkeit, das Kriterium einer „Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten“ zu präzisieren und objektiver zu fassen, da die derzeit fehlende Genauigkeit aufgrund ihrer Bedeutung eine Quelle der Ungewissheit sein und das Ziel einer einheitlichen Umsetzung des gemeinschaftlichen Regelwerks beeinträchtigen kann;
6. hält die der Kommission im Kontext des Reformvorschlags zugestandenen Befugnisse für übertrieben, da sie damit gleichzeitig Gesetzgeber, Evaluierungsgremium und ausführendes Organ des gemeinschaftlichen Regelwerks werden würde, und äußert Zweifel hinsichtlich der daraus erwachsenden Vorteile der Unternehmen bezüglich der Rechtssicherheit, die sich aus dem Vorschlag in der derzeitigen Form ergeben würden;
7. unterstreicht die Bedeutung der effektiven internationalen Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden aufgrund der immanent globalen Beschaffenheit der neuen Wirtschaft und begrüßt den Vorschlag, ein Internationales Wettbewerbsforum zu schaffen, weist aber darauf hin, dass die wirksame Zusammenarbeit vor der eigenen Tür beginnt, und fordert die Kommission daher auf, im Rahmen der Aktualisierung der Wettbewerbsregeln sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Wettbewerbsbehörden korrekt und effizient funktioniert;
8. fordert erneut eine internationale Wettbewerbsordnung im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), weil angesichts der Zunahme von weltweiten Fusionen, Gebiets- und Preiskartellen und Oligopolen Wettbewerbsverzerrungen und Marktmissbrauch nur durch weltweit geltende Mindeststandards bei Wettbewerbsregulierungen insbesondere für Fusionen und Kartelle sowie durch Mindeststandards für Aufsichtsbehörden für alle WTO-Mitgliedstaaten entgegengewirkt werden kann;
9. vertritt die Auffassung, dass die Dienststellen der Kommission den Versuchen, den Zugang zum Internet zu begrenzen, besondere Aufmerksamkeit widmen müssen, und begrüßt die Verpflichtung der Kommission, sicherzustellen, dass das Internet ein offenes Medium bleibt, was ein Erfordernis für die Wirtschaftsentwicklung ist;
10. bedauert hingegen die mangelnde Voraussicht und die übermäßige Zögerlichkeit der Dienststellen der Kommission bei der Warnung vor den potenziellen Risiken einer Entwicklung der dritten Generation von Mobiltelefonen (UMTS-Technik) trotz der diesbezüglichen Aufforderungen des Parlaments;
11. ist enttäuscht, dass der Europäische Rat von Stockholm keinen Zeitplan für die endgültige Liberalisierung der europäischen Gas- und Elektrizitätsmärkte vereinbaren konnte;

12. appelliert an die Mitgliedstaaten, rasch und einheitlich die Liberalisierung der Energiemärkte, des Verkehrs und der Postdienste vorzunehmen;
13. unterstreicht die außerordentliche Bedeutung der Leistungen der Daseinsvorsorge; fordert deshalb, dass bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die Leistungen der Daseinsvorsorge eine starke Rechtssicherheit gewahrt und entwickelt wird, um den Versorgungsbedarf zu decken und den allgemeinen Zugang zu den Leistungen der Daseinsvorsorge sicherzustellen;
14. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Schlussfolgerung Nr. 17 des Europäischen Rates von Stockholm umzusetzen, wonach die Kommission „gewährleisten wird, dass die Unternehmen, die auf dem nationalen Markt weiterhin eine Monopolstellung haben, aus dieser Situation keinen unlauteren Vorteil ziehen können“;
15. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Lichte des gemeinschaftlichen Regelwerks über illegale staatliche Beihilfen die Ankäufe von Unternehmen des Elektrizitätssektors und die Strompreisgestaltung zu prüfen;
16. kritisiert nachdrücklich die fehlende politische Bereitschaft des Rates, im Bereich der Wettbewerbspolitik umfassend die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit anzuwenden, wodurch verhindert wird, dass Fortschritte bei der Liberalisierung von Schlüsselbereichen für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft erzielt werden;
17. bekräftigt im Kontext einer weiteren Vertragsänderung 2004 seine Forderung, dass das Mitentscheidungsverfahren bei künftigen Rechtsvorschriften im Rahmen der Wettbewerbspolitik, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, Anwendung findet;
18. fordert die Kommission auf, eine Übersicht mit objektiven Indikatoren über die Privatisierung in den Mitgliedstaaten zu veröffentlichen, und unterstreicht, dass ein solcher Leitfaden keinesfalls das Eigentumsrecht der Mitgliedstaaten präjudizieren würde, sondern vielmehr eine wertvolle Informationsquelle wäre, die für die notwendige Transparenz sorgen würde;
19. bedauert, dass im Bericht nicht genügend auf einen Schlüsselbereich wie die Pharmazie eingegangen wird, die derzeit mit spezifischen Wettbewerbsproblemen konfrontiert ist, begrüßt allerdings die Tatsache, dass der Wettbewerbstag für die europäischen Bürger, der im Rahmen der belgischen Präsidentschaft stattfinden wird, sich mit diesem Thema befassen wird;
20. unterstreicht, dass die Verbraucher , um die Vorteile des Binnenmarkts maximal zu nutzen, die Möglichkeit haben müssen, dort zu kaufen, wo das Produkt auf dem Binnenmarkt zum günstigsten Preis angeboten wird, und fordert die Kommission auf, weiterhin gegen Versuche vorzugehen, Parallelimporte in den Bereichen zu beschränken, in denen die Preise nicht staatlich festgelegt werden;
21. appelliert an die Kommission, ihre Maßnahmen dahingehend zu verstärken, dass die europäischen Bürger über die konkreten Vorteile informiert werden, die aus einer effektiven Wettbewerbspolitik resultieren, und so Verständnis und Unterstützung der

Öffentlichkeit auszuweiten;

22. fordert die Kommission auf, über den Inhalt ihrer Mitteilung vom 18. Juli 1996 über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen nachzudenken, die im Jahre 2000 erstmals angewandt wurde, wobei sich diese Überlegungen u.a. auf ihre übermäßige Starrheit und die fehlende Normenhierarchie beziehen müssen;
23. weist darauf hin, dass es mit großem Interesse den Vorschlag der Kommission über die Zukunft des Kraftfahrzeugvertriebs erwartet, der dem Verbraucherinteresse ordnungsgemäß Rechnung tragen muss, und dass sorgfältig geprüft werden muss, ob eine weitere Freistellung von der Anwendung der Wettbewerbsregeln der Europäischen Union in diesem Sektor noch gerechtfertigt ist;
24. begrüßt den Entwurf einer „De-minimis“-Bekanntmachung der Kommission, da sie die Belastung der KMU im Hinblick auf die Einhaltung der Wettbewerbsregeln der EG verringert; begrüßt insbesondere den stärker wirtschaftsorientierten Ansatz im Entwurf einer Bekanntmachung im Vergleich zu der gegenwärtigen Bekanntmachung (1997);
25. begrüßt die Initiativen der Kommission im Bereich der Brennstoffe und die an die nationalen Behörden gerichtete Aufforderung, die vertikalen Beschränkungen zu überprüfen und die Lage der unabhängigen, nicht in Netze eingebundenen Unternehmen zu bewerten;
26. begrüßt den Vorschlag der Kommission, im Laufe des Jahres 2001 einen formellen Konsultationsprozess zu der Fusionsverordnung Nr. 4064/89 einzuleiten und Empfehlungen und Änderungen dazu zu formulieren; unterstreicht das Interesse des Europäischen Parlaments, von Beginn an auf der Grundlage eines Verhaltenskodex zwischen den betroffenen europäischen Organen in diesen Konsultationsprozess eingebunden zu werden, ehe konkrete Empfehlungen vorgeschlagen werden;
27. stimmt der Kommission dahingehend zu, dass der Umfang der staatlichen Beihilfen im Verhältnis zum BIP zwar rückläufig, allerdings immer noch zu hoch ist und weiter reduziert werden muss;
28. weist aber darauf hin, dass Beihilfen nicht pauschal abgelehnt werden dürfen; vielmehr muss auch anhand von qualitativen Kriterien eine Beihilfe dahingehend beurteilt werden, ob nicht das mit ihr zu erreichende Ziel eine möglicherweise zeitlich begrenzte Marktverzerrung rechtfertigt oder durch sie sogar bestehende Marktverzerrungen mittelfristig beseitigt werden können;
29. glaubt, dass öffentliche Ausgaben und Investitionen, die qualitativ hochwertige Infrastrukturen sicherstellen, wichtig sein könnten, um eine wettbewerbsfähige und dynamische, wissensorientierte Wirtschaft zu schaffen; fordert deshalb detaillierte Informationen und eine Überwachung der Verwendung, der Qualität und der notwendigen Umleitung der öffentlichen Ausgaben sowie der entsprechenden europäischen und nationalen Haushalte;
30. begrüßt, dass infolge der Forderungen des Parlaments ein öffentliches Register der

staatlichen Beihilfen eingerichtet und ein Beihilfenanzeiger eingeführt wurden, da dies wichtige Instrumente zur Förderung der Transparenz und der demokratischen Kontrolle sind, bedauert allerdings, dass weiterhin offensichtliche Ungleichheiten in diesem Bereich akzeptiert werden;

31. fordert die Kommission auf, die jährlichen Berichte über die staatlichen Beihilfen in der Europäischen Union auch nach Einführung des Beihilfenanzeigers beizuhalten;
32. bedauert, dass die Kommission keine Angaben und zuverlässigen Statistiken zur Zahl von Fällen vorlegen konnte, in denen illegale staatliche Beihilfen zurück erstattet wurden, und fordert sie auf, diese Frage zu prüfen und die einschlägigen Informationen möglichst rasch vorzulegen; fordert die Kommission ferner auf, gemeinsame EU-Vorschriften für die Rückzahlung rechtswidrig gewährter staatlicher Beihilfen auszuarbeiten;
33. wünscht eine Verbesserung der Rechtsstellung der geschädigten Unternehmen; ist der Ansicht, dass Kommission und Mitgliedstaaten darauf hinarbeiten sollten, dass Dritte stärker einbezogen werden, und dass es sinnvoll wäre, in Verbindung mit der Behandlung konkreter Fälle durch die Kommission echte Wettbewerbsanalysen und öffentliche Anhörungen einzuführen;
34. begrüßt die Fortschritte der Beitrittsländer in der Wettbewerbspolitik und die Einrichtung von Wettbewerbsbehörden sowie deren Tätigkeit; fordert in Bezug auf staatliche Beihilfen eine verstärkte Disziplin und keine bzw. kurze Übergangsfristen;
35. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

In der gegenwärtigen Situation, in der sich die EU befindet und die von der definitiven Einführung der einheitlichen Währung, der bevorstehenden Erweiterung und der kontinuierlichen Vollendung des Binnenmarktes wie auch dem globalen Rahmen gekennzeichnet ist, in dem die Europäische Union in zunehmendem Maße gegenüber den anderen Ländern der Welt in Erscheinung tritt, kommt einer Politik wie der Wettbewerbspolitik als Grundpfeiler eines jeden Systems, das sich als demokratisch versteht, möglicherweise noch größere Priorität zu.

Die explizit im EWG-Vertrag enthaltene Charakterisierung der europäischen Wirtschaft als "offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb" bedeutet die klare Anerkennung dessen, dass ein größtmögliches Wohlergehen der Europäer die Schaffung von Bedingungen des freien und fairen Wettbewerbs voraussetzt, die eine optimale Ressourcenallokation gewährleisten und dem Einzelnen die erforderlichen Anreize bieten, Produktivität, Qualität und Innovation anzustreben. Es steht fest, dass mit Hilfe des Wettbewerbs zwischen privaten Unternehmen die besten Ergebnisse in diesem Sinne erzielt werden, wie dies vom Berichterstatter im Entschließungsantrag hervorgehoben wird, und der beste Beitrag zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, der Schaffung von Arbeitsplätzen und einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum erbracht wird.

Es steht folglich außer Zweifel, dass die Wettbewerbspolitik zu den wichtigsten und erfolgreichsten Politiken der Europäischen Union gehört und aufgrund ihrer Auswirkungen auf andere Tätigkeitsbereiche der EU wie Entwicklung und Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion, Binnenmarkt, Verbraucherschutzpolitik oder auch Umweltschutzpolitik enorme Bedeutung besitzt. Die Bedeutung der Wettbewerbspolitik geht jedoch über den potenziellen Nutzen, den sie für die Wirtschaft hat, hinaus. Der Wettbewerb als Konzept bedeutet, der Freiheit Raum zu verschaffen, indem freiere Gesellschaften geschaffen werden, in denen der Einzelne als Unternehmer oder als Verbraucher seine Freiheit nutzen kann, um seine Tätigkeit zu entfalten, und gleichzeitig von mehr und besseren Produkten und Dienstleistungen zu günstigeren Preisen profitieren kann. Ihr Berichterstatter vertritt daher die Auffassung, dass der Wettbewerb für den Verbraucher nicht nur eine gute Sache ist, sondern auch sein verbrieftes Recht ist und als Konsequenz der demokratischen Grundrechte, die alle europäischen Bürger genießen und die den Grundpfeiler unseres gemeinsamen Vorhabens darstellen, auf dem Markt anzusehen ist. Aus diesem Grunde teilt Ihr Berichterstatter die Auffassung der Kommission, dass die Aufrechterhaltung der Bedingungen einer offenen Marktwirtschaft eine fortwährende und anhaltende Wachsamkeit im Hinblick auf die Wahrung dieser Mechanismen und Bedingungen erfordert.

Diese wachsende Bedeutung der Wettbewerbspolitik innerhalb des institutionellen Gefüges der Europäischen Union kommt im XXX. Jahresbericht der Kommission über die Durchführung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik im Jahr 2000 deutlich zum Ausdruck. Die Kommission hat sich im Jahr 2000 weiterhin sehr aktiv für die Anwendung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts eingesetzt. Im Jahr 2000 gab es insgesamt 1.206 neue Fälle, davon 297 Kartellfälle (gemäß Artikel 81, 82 und 86), 345 Fusionsfälle und 569 Beihilfefälle.

Ihr Berichterstatter hebt im Einklang mit dem Bericht der Kommission den beträchtlichen

Rückgang der Zahl neuer Kartellfälle (von 388 auf 297) hervor, der auf die jüngste Entwicklung der Politik in diesem Bereich zurückzuführen ist. Die neue Gruppenfreistellung für vertikale Beschränkungen hat die Notwendigkeit der Notifizierung dieser Art von Vereinbarungen erheblich verringert. In ähnlicher Weise wurde durch die neuen Leitlinien über vertikale Vereinbarungen und die öffentlich diskutierten Vorschläge für die neuen Regeln in Bezug auf horizontale Vereinbarungen der Rahmen für die wettbewerbsrechtliche Bewertung präzisiert und möglicherweise die Zahl der Fälle gesenkt, die der Kommission anzuzeigen sind.

Ihr Berichterstatter spricht der Kommission ebenfalls seine Anerkennung für die Senkung der Zahl von Kartellfällen aus (297 neue Fälle und 345 abgeschlossene Fälle), sowie für die Zunahme (18%) der Zahl von Fusionsfällen, die im Jahr 2000 mit 345 neuen Fällen einen neuen Höchststand erreicht hat und sich in den letzten drei Jahren verdoppelt hat, wobei 345 formelle Entscheidungen ergangen sind (28% mehr als im Jahr 1999). Gegenwärtig wird die Fusionskontrolle zunehmend schwieriger, da sie eine gleichzeitige Analyse einer Reihe unterschiedlicher Märkte erfordert. Die Fortentwicklung des Binnenmarktes, die Transparenz dank der WWU und die Globalisierung sind die Faktoren, die für diese Situation verantwortlich sind.

### **Die Informationspolitik**

Trotz der ständigen Zunahme der Tätigkeit der Kommission ist das Wissen in der breiten Öffentlichkeit um den Nutzen der Wettbewerbspolitik noch sehr gering, was in Anbetracht der bevorstehenden Herausforderungen, denen sich die Union gegenüber sieht, und zwar der Globalisierung, „Neuen Wirtschaft“, Erweiterung und definitiven Einführung des Euro, besonders bedenklich ist.

Die Information der Bürger über die Erfolge dieser Politik gehört zu den Aspekten, die eine grundlegende Rolle für die Unterstützung, Kohärenz und Stabilität der Wettbewerbspolitik spielen. Häufig nimmt die Öffentlichkeit von der Wettbewerbspolitik im Zusammenhang mit großen Fusionen oder dem Verbot staatlicher Beihilfen Kenntnis, die leider in den meisten Fällen als etwas Negatives wahrgenommen werden. Vielfach führt die Verwendung von Fachbegriffen des Unternehmensmanagements, die der Normalbürger nicht versteht, dazu, dass die grundlegenden Konzepte dieser Politik unverständlich bleiben und eine aktive Beteiligung der Verbraucher an der Gestaltung dieser Politik nicht zustande kommt.

Ihr Berichterstatter würdigt die Bemühungen der Kommission um eine Verbesserung dieser Information und bekräftigt die Forderung des für den Bericht vom Vorjahr zuständigen Berichterstatters in Bezug auf die Durchführung einer kohärenten Informationspolitik mit einer Reihe von Instrumenten und Zielsetzungen auf europäischer und nationaler Ebene, die sich an unterschiedliche Zielgruppen wie die breite Öffentlichkeit, die Presse, die Unternehmer und die nationalen Behörden richtet. Ihr Berichterstatter ruft jedoch in Anbetracht der Tatsache, dass die Verantwortung für die Einführung der Wettbewerbspolitik bei allen liegt, da sie allen zugute kommt, zu einer aktiven Mitwirkung der Verbraucher bei der laufenden Bewertung der Wettbewerbsbedingungen in ihrem täglichen Umfeld auf. Das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes setzt voraus, dass die Verbraucher in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen, die das Verhalten der Unternehmen beeinflussen. Daher muss die Gründung und Mitwirkung von Verbraucherverbänden aktiv gefördert werden, die aufgrund ihrer Kenntnis der Märkte, insbesondere der für Massengüter, als natürliches und

legitimes Gegengewicht zu der wirtschaftlichen Macht der Akteure auf der Angebotsseite fungieren.

In diesem Zusammenhang ist die ursprünglich vom Parlament vorgeschlagene Initiative, alle sechs Monate in dem Land, das den Ratsvorsitz inne hat, einen „Europäischen Tag des Wettbewerbs“ zu veranstalten, zu einer wertvollen Informationsquelle über die Tätigkeit der Kommission in diesem Bereich geworden, wenngleich Ihr Berichterstatter der Ansicht ist, dass aus dieser Veranstaltung noch größerer Nutzen gezogen werden könnte, und daher mit Nachdruck auf die Möglichkeit einer Intensivierung des Dialogs zwischen der Kommission und dem Parlament hinweist, um zu einer Gestaltung und zu Inhalten und Informationskanälen zu gelangen, die eine größtmögliche Publizität dieser so sinnvollen Veranstaltung ermöglichen.

### **Die Rolle des Europäischen Parlaments**

Was die Rolle betrifft, die dem Europäischen Parlament bei der Gestaltung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik zukommen soll, so bringt Ihr Berichterstatter seine Zufriedenheit über die Erfüllung der Zusage seitens der Kommission zum Ausdruck, ihrer demokratischen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Parlaments nicht nur durch die Vorlage dieses Jahresberichts, sondern auch durch regelmäßiges Erscheinen des zuständigen Kommissionsmitglieds vor dem Ausschuss nachzukommen. Die Zusammenarbeit und die Kontrolle über die von der Kommission durchgeführte Politik ermöglicht es, ihr die erforderliche demokratische Legitimität und Transparenz zu verleihen, um jedweden Versuch, etwas zu politisieren, das allen europäischen Bürgern zugute kommt, zu verhindern.

Ihr Berichterstatter fordert dennoch im Sinne früherer Berichte über die Wettbewerbspolitik, dass die Kommission ihre Tätigkeiten aufrecht erhält und verstärkt, das Parlament so weit wie möglich an der Gestaltung und Durchführung der Wettbewerbspolitik zu beteiligen. Der mangelnde politische Willen des Rates, der von der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Bereich der Wettbewerbspolitik nicht in vollem Umfang Gebrauch macht und viele Fragen in diesem Bereich in umfassende „Verhandlungspakete“ einbezieht, macht die Liberalisierungsabsichten einiger Mitgliedstaaten zunichte und verhindert, dass den Bürgern die tatsächliche Tragweite und Bedeutung dieser gemeinschaftlichen Politik bewusst wird. Ihr Berichterstatter schließt sich daher den wiederholten Forderungen des Parlaments an, dass im Rahmen einer weiteren Revision des Vertrags im Jahr 2004 das Mitentscheidungsverfahren auf künftige Rechtsvorschriften im Bereich der Wettbewerbspolitik angewandt wird, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheiden soll.

### **Modernisierung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln**

Ihr Berichterstatter wollte in seinem Entschließungsantrag auf die ganz entscheidende Bedeutung des Vorschlags für eine neue Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrags hinweisen. Er hat es in Anerkennung der außergewöhnlichen Arbeit, die J. Evans als Berichterstatter für den Bericht im Anschluss an den Vorschlag der Kommission leistet, für zweckmäßig erachtet, bei dieser Gelegenheit auf die Skepsis und die Bedenken hinzuweisen, die eine Reform hervorruft, die zwar in jeder Hinsicht erforderlich ist, der es jedoch auf den ersten Blick an den notwendigen und zweckmäßigen Ebenen der praktischen Durchführung zu fehlen scheint.

Die wichtigsten Punkte, auf die sich diese Bedenken konzentrieren, lassen sich wie folgt zusammenfassen: Erstens hegt ihr Berichterstatter, der mit dem Gedanken der Dezentralisierung in Artikel 3 des Vorschlags einverstanden ist, Zweifel an der Verwirklichung des Ziels einer konsequenten und einheitlichen Anwendung der Regel, da die Anwendung des Gemeinschaftsrechts mit Ausschließlichkeitwirkung eine ungleiche Behandlung bei gleichen Vereinbarungen impliziert, je nachdem, ob sie den innergemeinschaftlichen Handel betreffen oder nicht, da zwei verschiedene Regelungen und Verfahren zur Anwendung kommen. Außerdem basiert die Vorschrift zur Beilegung von Konflikten zwischen den nationalen Rechtsordnungen und der gemeinschaftlichen Rechtsordnung auf unpräzisen Kriterien, da das Kriterium der Beeinträchtigung des Gemeinschaftshandels trotz seiner Bedeutung weder durch die Entscheidungspraxis noch durch die Rechtsprechung klar definiert ist, so dass seine Bestimmung zu Unklarheiten führen kann und von den Parteien dazu benutzt werden kann, die Verfahren zu verzögern. Es wäre auf jeden Fall seine Kodifizierung in der neuen Verordnung erforderlich, was andererseits zugestandenermaßen nicht frei von technischen und rechtlichen Schwierigkeiten ist.

Zweitens sieht Ihr Berichterstatter, was die Rechtssicherheit betrifft, keine Vorteile für die Unternehmen darin, von einem Anmeldesystem wie dem derzeitigen, bei dem die Unternehmen um die Genehmigung ihrer Vereinbarungen nachsuchen müssen und daher nicht Gefahr laufen, Geldbußen auferlegt zu bekommen, falls die Vereinbarungen als unvereinbar mit den Gemeinschaftsvorschriften angesehen werden sollten, zu einem System wie dem vorgeschlagenen überzugehen, bei dem die Unternehmen Informationen über die getroffenen Vereinbarungen vorlegen müssen, offensichtlich zur Gewährleistung der Transparenz und konsequenten Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften, ohne dass jedoch aus dieser Anmeldung irgendwelche Rechte entstehen.

Ihr Berichterstatter hält schließlich die der Kommission übertragenen Befugnisse für überzogen, deren regulierende, richterliche und exekutive Funktion im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht verstärkt werden soll. Er legt den Schwerpunkt vielmehr auf die Befugnisse der Kommission zur Durchsetzung von Lösungen struktureller Natur, um der Missachtung der Vorschriften ein Ende zu setzen, und hält diese Befugnisse für nicht adäquat, da in dem Vorschlag weder Grenzen für die Ausübung dieser Kompetenz noch detaillierte Angaben darüber enthalten sind, wann und wie sie ausgeübt werden könnte. Außerdem ist es angesichts der Tatsache, dass diese neue Kompetenz in dem Weißbuch, das dem Verordnungsvorschlag vorausging, nicht erwähnt wird, ratsam, eine etwas eingehendere Debatte, vor allem über diesen Punkt, in Erwägung zu ziehen.

### **Die Neue Wirtschaft**

Ihr Berichterstatter hat den Schwerpunkt auf Aspekte der Wettbewerbspolitik gelegt, die mit der Einführung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologie zu tun haben, da er ihnen im Einklang mit den Beschlüssen des Rates von Lissabon wesentliche Bedeutung für das Ziel bemisst, die europäische Wirtschaft bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Raum der wirtschaftlichen Stabilität zu machen.

In diesem Sinne begrüßt Ihr Berichterstatter die Entscheidung der Kommission, sicherzustellen, dass das Internet ein offenes Medium bleibt, was eine grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung der Wirtschaft ist, und weist erneut auf die Situation eines

de facto-Monopols auf den Märkten für Ortsgespräche in der Mehrheit der Mitgliedstaaten hin, auf denen nach der Liberalisierung des Telekommunikationssektors der Marktanteil der früheren staatlichen Monopole („nationale Champions“) nach wie vor bei ca. 100% liegt.

In Anbetracht der rasanten Entwicklung dieser Technologien, die viel rascher zur Marktreife gelangen, als dies bislang der Fall war, und dem offenkundigen Rückstand, in den die Europäische Union gegenüber einigen ihrer Handelspartner, wie den Vereinigten Staaten, bei der Einführung dieser Technologien im gesamten wirtschaftlichen Produktionssystem geraten ist, hält Ihr Berichterstatter außerdem das Fehlen von Kriterien und die mangelnde Voraussicht seitens der Dienststellen der Kommission im Hinblick auf die Warnung vor den Risiken der Entwicklung der dritten Generation von Mobiltelefonen (UMTS- Technologie) für inakzeptabel.

Vor über einem Jahr (im März 2000) intervenierte ihr Berichterstatter sowohl mündlich als auch schriftlich bei dem zuständigen Kommissionsmitglied wegen des zu großen Risikos, das für die künftigen Betreiber infolge der hohen Summen bestand, die sie ausgaben, um auch mit einiger Sicherheit Zugang zu der Vergabe von Lizenzen zu erhalten, die zu diesem Zeitpunkt erfolgte. Dennoch warnten die Dienststellen der Kommission erst im März 2001 vor den Risiken der Entwicklung dieser Technologie aus eben den Gründen, die das Parlament bereits ein Jahr zuvor dargelegt hatte, während von den Dienststellen der Kommission nur salomonische Antworten in Bezug auf die Neutralität der konkurrierenden Systeme zu erhalten waren. Nach Auffassung Ihres Berichterstatters ist diese mangelnde Voraussicht inakzeptabel und mit katastrophalen Folgen für die technologische Entwicklung verbunden.

### **Liberalisierung und Strukturreformen**

Der Zeithorizont 2010, auf den sich alle Mitgliedstaaten in Lissabon als Bezugsrahmen für unsere Anstrengungen festlegen wollten, gerät ins Wanken. Und zwar deshalb, weil trotz der Fortschritte bei der Festigung des Binnenmarktes und der Umsetzung der Vision der Währungsunion in die Realität nichts von dem bislang Erreichten Sinn macht, wenn wir nicht bereit sind, bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen Fortschritte zu erzielen. Das Zögern einiger Länder, die von allen gebilligten Liberalisierungen in Angriff zu nehmen, und der Widerwille von Ländern wie Frankreich, sich von einigen seiner Flaggschiffe im öffentlichen Sektor zu trennen, lassen ein Europa der zwei Geschwindigkeiten entstehen. Ein Europa, in dem die Länder, die ihre gemeinsamen Verpflichtungen erfüllen, ihre Fortschritte durch verdächtige aggressive Strategien von Unternehmen, die sich noch immer in öffentlicher Hand befinden, bedroht sehen, die sich gegen inzwischen liberalisierte Sektoren außerhalb ihrer nationalen Märkte richten.

Dies erweist sich in Sektoren wie dem Stromsektor als besonders gravierend, in dem eine offenkundige Asymmetrie zwischen Unternehmen in öffentlicher Hand mit sehr aggressiven Erwerbsstrategien außerhalb ihrer nationaler Märkte und liberalisierten bzw. privaten Unternehmen, die nicht unter den gleichen Bedingungen reagieren können, zu beobachten ist. Außerdem nährt das völlige Fehlen von Transparenz bei der Preisbildung im Stromsektor eben in diesen Mitgliedstaaten den Verdacht, es könnte indirekte und verschleierte staatliche Beihilfen zur Finanzierung der betreffenden Auslandskäufe von Unternehmen geben, die solche Beihilfen erhalten (ein Phänomen, das anderweitig als „Deep pocket“ bezeichnet wird).

Aus diesem Grund hat Ihr Berichterstatter seine Enttäuschung über das Scheitern des

Europäischen Rates von Stockholm zum Ausdruck gebracht, was eine Einigung über einen Zeitplan für die endgültige Liberalisierung der europäischen Gas- und Strommärkte betrifft, und ersucht die Kommission dringlichst, für die Umsetzung der Schlussfolgerung 17 des Europäischen Rates von Stockholm zu sorgen, wonach die Kommission „gewährleisten [wird], dass die Unternehmen, die auf dem nationalen Markt weiterhin eine Monopolstellung haben, aus dieser Situation keinen unlauteren Vorteil ziehen können,“ und die Übernahmetätigkeiten von Unternehmen des Elektrizitätssektors wie auch die Strompreisbildung im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften über unzulässige staatliche Beihilfen zu untersuchen.

Ihr Berichterstatter ist der Auffassung, dass die Glaubwürdigkeit unseres gemeinsamen Vorhabens auf dem Spiel steht und damit auch das Vertrauen der internationalen Investoren in unsere Währung und in unsere Fähigkeit, bei dem globalen Projekt des neuen Jahrhunderts eine Führungsrolle zu übernehmen. Es steht aber vor allem auch die Legitimität der Institutionen der Gemeinschaft gegenüber den europäischen Bürgern selbst auf dem Spiel, die sehen, wie eine gefährliche Entwicklung der großen Ankündigungen und nur mageren Ergebnisse um sich greift.

Die Europäische Union muss nach Auffassung Ihres Berichterstatters in eine eingehende Debatte über die öffentliche Beteiligung in Schlüsselsektoren der Industrie eintreten. Diese Debatte muss in einen Prozess des gegenseitigen Bewertens und Lernens eingebettet sein, der zu einer Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes beiträgt und auf der Grundlage einer Aufstellung objektiver Indikatoren für die Privatisierung eine Angleichung der unterschiedlichen Haltungen zu den Grundsätzen des Wettbewerbs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs ermöglicht. Dabei handelt es sich letztlich um eine Debatte, welche von den europäischen Bürgern gefordert wird, die, nachdem sie den Wettbewerb als effizientes Verfahren der Ressourcenallokation akzeptiert haben, ihre Märkte mit den Mängeln behaftet sehen, die aus Ländern importiert wurden, die von ihrer Ideologie her jedwede Wirtschaftsreform ablehnen.

### **Staatliche Beihilfen**

Bei einem so komplexen Thema wie den unzulässigen staatlichen Beihilfen hielt es Ihr Berichterstatter für besser, den ersten Meinungs austausch im Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Parlaments über die IX. Studie der Kommission über unzulässige staatliche Beihilfen abzuwarten. Aus diesem Grund werden die staatlichen Beihilfen im Entschließungsantrag nur in allgemeiner Form behandelt, was die Tätigkeit der Kommission betrifft.

Ihr Berichterstatter beschränkt sich daher darauf, sein Einverständnis mit der Kommission darin zum Ausdruck zu bringen, dass das Niveau der staatlichen Beihilfen im Verhältnis zum BIP, wenngleich es gesunken ist, noch immer zu hoch ist und weiter gesenkt werden muss, und er begrüßt die Einrichtung eines Registers der staatlichen Beihilfen und eines Beihilfenanzeigers („Scoreboard“) im Sinne der Forderungen des Parlaments als wichtige Instrumente zur Förderung der Transparenz und demokratischen Kontrolle, wenngleich er die weitere Hinnahme von krassen Ungleichheiten in diesem Bereich bedauert. Schließlich wird auf den geringen Umfang der Rückerstattung unzulässiger staatlicher Beihilfen aufmerksam gemacht, was die Effektivität der Kommission in Bezug auf die Kontrolle der staatlichen Beihilfen beeinträchtigt.

### **Die internationale Dimension**

Was die Ausrichtung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbs betrifft, so wird die Bedeutung einer effektiven internationalen Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden in Anbetracht des bestehenden globalen Charakters der neuen Wirtschaft anerkannt. Die Haltung Ihres Berichterstatters geht dahin, die Frage zu stellen, ob es von vorrangiger Bedeutung ist, die Kooperationsbemühungen auf den Abschluss bilateraler Abkommen mit Staaten von relativ geringem wirtschaftlichen Gewicht (wie z. B. Schweden) oder die Schaffung neuer internationaler Wettbewerbsgremien (Global Competition Forum) zu konzentrieren, wenn es im Vorfeld einer Reform wie der geplanten wichtig wäre, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander wie auch mit der Kommission zu intensivieren.